

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO zur zeitlich befristeten Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen während des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO zur zeitlich befristeten Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen während des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu.

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Die Vereinten Nationen haben mit Schreiben vom 27. Dezember 2005 die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union (EU) um eine – auf den Zeitraum des Wahlprozesses befristete – Entsendung einer multinationalen Truppe zur Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo gebeten. Diese Initiative wurde durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie Verlautbarungen der Afrikanischen Union unterstützt.

Mit Antwortschreiben vom 28. März 2006 hat die EU ihre grundsätzliche Bereitschaft angezeigt, die erbetene multinationale Truppe zu entsenden. Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Operation EUFOR RD CONGO weder die Kräfte der MONUC noch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in ihren Aufgaben ersetzen wird, und dass die Fähigkeiten der MONUC Kräfte in bestimmten Landesteilen der Demokratischen Republik Kongo für ausreichend erachtet würden, möglicherweise eintretende Schwierigkeiten ohne Unterstützung der EU zu bewältigen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daraufhin in der am 25. April 2006 verabschiedeten Resolution 1671 (2006) das Antwortschreiben zur Kenntnis genommen, die Bereitschaft der EU begrüßt und den zeitlich befristeten Einsatz einer EU-geführten multinationalen Unterstützungstruppe in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen (VN) autorisiert.

In der Folge verabschiedete die EU am 27. April 2006 die „Gemeinsame Aktion“ als Grundlage der weiteren Vorbereitung und Planung der EU Operation, einschließlich der Benennung des – von Deutschland gestellten – Befehlshabers der Operation (EU OpCdr) und des EU Operationshauptquartiers (OHQ) in Potsdam.

Der Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo ist eine militärische Operation der EU ohne Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Das Bündnis wurde über die Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der EU unterrichtet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der EU-geführten multinationalen Unterstützungstruppe und ihren Aufgaben auf der Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006, auf der die „Gemeinsame Aktion“ der Europäischen Union vom 27. April 2006 aufbaut, im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Einsatz der Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Die EU-geführte Operation EUFOR RD CONGO ist Teil eines umfassenden EU Engagements in der Demokratischen Republik Kongo. Auf der Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt sie die Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten.

Sie trägt damit zur Schaffung eines sicheren Umfeldes zur Durchführung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo bei und unterstützt damit die Internationale Gemeinschaft bei den politischen Bemühungen zur Schaffung einer stabilen und friedlichen Demokratischen Republik Kongo.

Die Kräfte der EUFOR RD CONGO sind mit Verabschiedung der Resolution 1671 (2006) autorisiert, alle notwendigen Schritte – einschließlich der Entsendung von Vorelementen in die Demokratische Republik Kongo – zu unternehmen, um die volle Einsatzfähigkeit herzustellen.

Die weitgehende Ermächtigung an EUFOR RD CONGO, zu einzelnen Schutzaufgaben gemäß Resolution 1671 (2006) beizutragen und ggf. begrenzte Operationen durchzuführen, um Einzelne aus Gefahrenlagen zu verbringen, nimmt die EU wahr, wenn sie vom Generalsekretär der VN dazu aufgefordert wird oder ein dringlicher Notfall die EU-Entscheidung zum Einsatz der EUFOR RD CONGO Kräfte erforderlich macht.

Im Rahmen der durch die Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen autorisierten Befugnisse der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Führung des Einsatzes auf militär-strategischer Ebene,
- Beteiligung am EU-Streitkräftehauptquartier (FHQ) in Kinshasa auf operativer Ebene,
- Durchführung von Evakuierungsoperationen um Einzelne aus Gefahrenlagen zu verbringen sowie Eigensicherung im Raum Kinshasa.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen, für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO und ihren Aufgaben in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die in nachfolgenden Nummern 5 und 8 hierfür genannten Kräfte und Fähigkeiten der EU anzuzeigen und – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages – im Rahmen der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO einzusetzen.

Die Kräfte können in Übereinstimmung mit der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in dem Zeitraum beginnend mit den Parlamentswahlen und der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen (derzeit für den 30. Juli 2006 geplant) bis vier Monate nach diesem Datum zur Wahrnehmung der unter Nummer 3 genannten Aufgaben eingesetzt werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist der Einsatz von bewaffneten Kräften in der Demokratischen Republik Kongo zur Herstellung der vollen Operationsfähigkeit und im Zusammenhang mit der Rückverlegung nach Ablauf des VN-Mandats statthaft.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Schutz und Evakuierung, einschließlich Retten und Befreien,
- Sicherung,
- Führung und Führungsunterstützung,
- Nachrichtengewinnung und Aufklärung,
- Logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Sanitätsdienstliche Versorgung,
- Medizinische Evakuierung.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, allgemeinem Völkerrecht sowie nach den gegebenenfalls zwischen der EU und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ genutzt wird, getroffenen Vereinbarungen.

Die multinationale Unterstützungsgruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durchzusetzen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO ist das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo einschließlich der angrenzenden Gewässer. Deutsche Kräfte werden auf dem Territorium der Demokratischen Republik Kongo nur im Raum Kinshasa eingesetzt. Die deutsche Mitwirkung an der Führung der Operation EUFOR RD CONGO wird hierdurch nicht berührt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere Gabun, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die EU-geführte Operation EUFOR RD CONGO und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 500 Einsatzkräfte und bis zu 280 Unterstützungskräfte mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte in der Demokratischen Republik Kongo teil.

Es können eingesetzt werden

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservistinnen und Reservisten.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz und den hierzu erforderlichen Vorhaltungen und Vorausstationierungen handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO mit bis zu 500 Einsatzkräften und bis zu 280 Unterstützungskräften werden für die Dauer von vier Monaten bis zu 56 Mio. Euro betragen. Die Finanzierung der einsatzbedingten Zusatzausgaben aus dem Einzelplan 14 wird im Haushaltsvollzug 2006 sichergestellt.